

# **Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19. Oktober 2012**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

## **§ 1 Aufgabe**

Die Charlotte-Dessecker-Bücherei (im Folgenden „Bibliothek“ genannt) wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben. Sie hat die Aufgabe

1. ihre Medienbestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
2. ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszuleihen,
3. bibliographische Auskünfte zu erteilen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Bibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Bibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Bibliothek. Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bibliothek oder Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keiner Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Bibliothek kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen benutzt werden.
- (2) Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des Bibliotheksausweises an alle Einwohner der Gemeinde Pullach i. Isartal oder der näheren Umgebung sowie an alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Pullach i. Isartal möglich. Das Gleiche gilt für Personen, die zwar nicht in diesem Einzugsbereich wohnen, aber hier nicht nur vorübergehend arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Für die Fernleihe gelten gesonderte Regelungen.

#### **§ 4 Bibliotheksausweis**

- (1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Benutzungsberechtigung muss vom Antragsteller mit einem gültigen Personalausweis oder einem Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis nachgewiesen werden.  
Wird die Nutzungsberechtigung mit einem in der Gemeinde Pullach i. Isartal bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muss zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
  - Familienname und ggfs. frühere Namen,
  - Vornamen,
  - Anschrift,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht.

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechtes erforderlich. Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss unverzüglich angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.

#### **§ 5 Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen**

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann Beschränkungen aussprechen hinsichtlich
  1. der Benutzung der Bibliothek,
  2. der Ausleihe bzw. Vorlage von Medien nach Art und Zahl.
- (2) Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.
- (3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muss die Bibliothek diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

## § 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist der Medien beträgt grundsätzlich für

- Bücher	4 Wochen,
- Zeitschriften	2 Wochen,
- Tonträger	2 Wochen,
- DVDs	1 Woche,
- CD ROM's	2 Wochen,
- Sprachkurse, Medienpakete	4 Wochen
- Spiele	2 Wochen.

Die Leihfrist kann sowohl für Teile des Bestandes als auch im Einzelfall verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmal um die in Absatz 1 genannte Frist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall auch von dieser Regelung abweichende Ausleihfristen vereinbaren.

(3) Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sie sich auf den darauf folgenden Öffnungstag der Bibliothek.

## § 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## § 8 Ausleihe der Medien, Benutzerpflichten

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkt der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Bibliothek.

(2) Der Benutzer kann insgesamt höchstens 29 Medien gleichzeitig ausleihen, davon maximal

- 6 Comics,
- 8 Tonträger,
- 5 Reiseführer,
- 4 Spiele,
- 4 DVDs
- 2 CD-ROMs.

Die Anzahl der gleichzeitig je Benutzer entleihbaren Medien kann von der Bibliotheksleitung generell und für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Diese Beschränkung kann je nach Umständen im Einzelfall von der Bibliotheksleitung weiter eingeschränkt oder erweitert werden.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien **vor der Ausleihe** zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (4) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden bei „Viren“ auf CD-ROMs und DVDs.
- (6) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten, durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.  
Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instand gesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten. Zu ersetzen sind, neben dem Kaufpreis oder dem Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen, auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (7) Gibt der Benutzer die ausgeliehenen Medien nicht termingerecht zurück, ist die Bibliothek berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und Ersatz zu fordern.
- (8) Es können insgesamt maximal 5 ausgeliehene Medien vorbestellt werden.
- (9) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

### **§ 9 Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 10 Meldepflicht**

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 6 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

### **§ 11 Gebühren**

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Bibliothek ergeben, sind in der „Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei“ geregelt.

## § 12 Ausschluss

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Bibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

## § 13 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek

Für die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze (Nutzung des Internets, Nutzung von CDs, CD-Roms und DVDs) gilt:

- (1) (Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer)  
Die Bibliothek haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern oder die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (2) (Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer)  
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (3) (Beachtung strafrechtlicher Vorschriften)  
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechtes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) (Benutzerhaftung)  
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung der Geräte und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu übernehmen.
- (5) (Technische Nutzungseinschränkungen)  
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (6) (Organisatorische Nutzungsregelungen)  
Zur Benutzung der EDV-Arbeitsplätze ist ein Bibliotheksausweis, bei Minderjährigen zusätzlich die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, erforderlich. Die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den Arbeitsplätzen müssen beachtet werden. Diese Beschränkungen usw. sind in den Internet-Benutzerregeln, die die Anlage dieser Satzung sind, enthalten.

- (7) Die Bücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte von Internetseiten und übernimmt keine Verantwortung für Qualität, Verfügbarkeit und Richtigkeit der Informationen.

Der Abruf von volksverhetzenden, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder – verharmlosenden Seiten sowie von Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig und unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft auch das Versenden entsprechender Nachrichten per e-Mail.

Beim Ausdruck von www-Dokumenten sind sämtliche Rechte Dritter (Urheberrecht, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten.

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen der oben genannten Schutzrechte durch die Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzern und den Internet-Dienstleistern.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt oder verbuchen lässt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 29.11.2002 mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 19.10.2012  
Gemeinde Pullach i. Isartal

Jürgen Westenthanner  
Erster Bürgermeister